

RICHTLINIEN

für die Betreuung von Praktizierenden in Kindergärten

Voraussetzungen

- Abgeschlossene Ausbildung zur Kindergartenpädagogin / zum Kindergartenpädagogen
- Mindestens 2-jährige Berufserfahrung als Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagoge
- Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern der 5. Klasse und des Kollegs erachten wir fünf Jahre Berufserfahrung als wünschenswert.
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der BAfEP und den Fachlehrerinnen für Praxis
- Freude an der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern
- Vorbildfunktion – Offenheit

Aufgaben der Besuchskindergartenpädagogin / des Besuchskindergartenpädagogen

- Fachliche Kompetenz: sich mit den Lehrzielen und Inhalten der jeweiligen Schulstufe vertraut machen – siehe jeweilige Praxis-Info; Teilnahme am Abend der Besuchskindergartenpädagog:innen
- Einblick geben in die schriftlichen Planungen und die Konzeption
- Schülerinnen und Schüler über Regeln und Bräuche in der Einrichtung in Kenntnis setzen
- Einblick nehmen in Vorbereitungen und Arbeitsberichte
- Gezieltes Vor- und Nachbesprechen der praktischen Arbeit
- Bewertung der Tagespraxis bzw. Praxiswoche/n
Die Bewertungsbogen sind auf der Homepage unter Praxis – Praxisbetreuung verfügbar
- Die Arbeitshaltung der Schülerinnen und Schüler in die Bewertung miteinbeziehen
- Überprüfung der Anwesenheit der Praktikant:innen: bei zweimaligem Fehlen müssen diese einen Nachmittag nachholen; im Blockpraktikum ist jeder versäumte Halbttag nachzuholen
- Die Aufgabenstellung nach Möglichkeit 14 Tage vorher bekannt geben
- Die Verantwortung für die Gruppe trägt die Kindergartenpädagogin
- Bei Erkrankung der Pädagogin ist die Praxislehrerin unbedingt davon in Kenntnis zu setzen
Eine Assistentin ist gesetzlich **nicht** dazu berechtigt Schülerinnen und Schüler zu betreuen
- Die Teilnahme und Mitwirkung an Elternabenden/-nachmittagen ermöglichen

Derzeitige FINANZIELLE ABGELTUNG der Praxistage / der Praxiswoche/n „lt. Lehrbeauftragtengesetz, BGBl. Nr. 656/1987 idF. BGBl. Nr.56/2016“.

1 Stunde pro Schülerin	€	3,60
1 Stunde für zwei SchülerInnen	€	5,20
1 Praxiswoche pro Schülerin	€	108,00
1 Praxiswoche für zwei SchülerInnen	€	156,00

Die auf dem Formular angeführten Daten werden zur Verrechnung an die Bildungsdirektion Vorarlberg weitergeleitet.

Die Überweisung erfolgt ca. drei Monate nach Abgabe des Praxisvergütungsformulars im Auftrag der Bildungsdirektion.

Rechtsgrundlage

Lehrbeauftragtengesetz BGBl. Nr. 656/1987. Darin wurden die Höhe der Vergütung sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen angeführt.

Darin ist außerdem geregelt, dass es sich bei dieser Tätigkeit nicht um ein Dienstverhältnis mit dem Bund handelt. Die Bildungsdirektion für Vorarlberg vertritt die Rechtsansicht, dass Einkommen aus der Tätigkeit als Praxismentorin wie eine Werkvertragstätigkeit zu betrachten ist und „wie bei jeder für eine Arbeitsleistung erhaltenen Vergütung auch hier eine Steuerpflicht entstehen **kann**.“

Zuverdienstgrenze für selbständige Tätigkeit

Wird die Tätigkeit als Praxismentor:in bzw. praxisbegleitende Pädagog:in neben einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt, darf man steuerfrei Euro 730.- im Kalenderjahr dazuverdienen.

Meldepflicht gemäß Einkommenssteuergesetz

Unternehmen und Körperschaften öffentlichen Rechts sind verpflichtet, eine Meldung gemäß §109a EStG über ausbezahlte Entgelte an das Finanzamt zu erstatten. Die Mitteilung ans Finanzamt kann unterbleiben, wenn

- das insgesamt im Kalenderjahr geleistete (Gesamt)Nettoentgelt nicht mehr als 900.- und
- das (gesamt) Nettoentgelt für jede einzelne Leistung (also die jeweilige Semesterabrechnung) nicht mehr als Euro 450.- beträgt.

Für das Unterbleiben der Mitteilungspflicht müssen beide Voraussetzungen gemeinsam vorliegen.

Feldkirch, im September 2023